



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

3. August 2021
Seite 1 von 6

- Elektronische Post -

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-38.05.01/01

MR'in Koch
Telefon 0211 871-2213
Telefax 0211 871-3355
referat31@im.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Unterrichtung über die Änderung des Ordnungsbehördengesetzes mit Hinweisen zum Einsatz optisch-technischer Mittel in Dienst- fahrzeugen und körpernah getragener Aufnahmegeräte

Mit dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021 wurde § 24 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) geändert. In die Verweisnorm des § 24 Absatz 1 Nummer 6 OBG wurden § 15b und § 15c des Polizeigesetzes NRW (PolG NRW) neu aufgenommen. Damit ist die Rechtsgrundlage für den Einsatz optisch-technischer Mittel in Dienstfahrzeugen der Ordnungsbehörden und für den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte, sog. Bodycams, durch Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden geschaffen worden.

Mit der Gesetzänderung wird den Ordnungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, zum Schutz ihrer Mitarbeiter/-innen im Außendienst sowie zur Beweissicherung von Übergriffen von diesen Instrumenten bei Bedarf Gebrauch machen zu können. Der Einsatz dieser Technik dient der

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Eigensicherung und dem Schutz von Dritten, soweit das zum Schutz gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Seite 2 von 6

1. Optisch-technische Mittel in Fahrzeugen

Nach § 24 Absatz 1 Nummer 6 OBG i.V.m. § 15b PolG NRW können die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zur Abwehr von Gefahren zum Zwecke der Eigensicherung bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen Bildaufnahmen und -aufzeichnungen durch den Einsatz optisch-technischer Mittel in ihren Fahrzeugen herstellen.

Der Einsatz dieser Technik ist erkennbar zu machen. Die betroffene Person ist auf die Aufzeichnung möglichst zu Beginn der Kontrolle hinzuweisen. Ihr soll auch mitgeteilt werden, dass die Aufzeichnung, soweit sie nicht für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens benötigt wird, am Tage nach der Aufzeichnung gelöscht wird. Die Bildaufzeichnung ist nach Abschluss des Kontrollvorgangs zu beenden und am Tage nach dem Anfertigen zu löschen.

Eine Weitergabe der Aufzeichnung ist nur unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens zulässig. Ersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden auf Übersendung der Aufzeichnungen ist nachzukommen. Sobald die Aufzeichnung zur Durchführung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens nicht mehr benötigt wird, spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, ist sie zu löschen. Alle wesentlichen Daten des Einzelvorgangs, z.B. Anzahl etwaiger Kopien, Weitergabe und Löschung, sind zu dokumentieren.

2. Körpersnah getragene Aufnahmegeräte

§ 24 Absatz 1 Nummer 6 OBG i.V.m. § 15c PolG NRW regelt den Einsatz körpersnah getragener Aufnahmegeräte, sog. Bodycams.

a) Einsatz von Bodycams im öffentlichen Raum

Die Bodycam kann im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten eingesetzt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum



Schutz der eingesetzten Vollzugskräfte oder Dritter gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist (§ 15c Absatz 1 PolG NRW). Voraussetzung ist das Vorliegen von Tatsachen, die den Schluss auf eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben begründen. Allgemeines Erfahrungswissen reicht nicht aus. Die Erhebung personenbezogener Daten kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Über die Anfertigung der Aufzeichnungen entscheidet beim Einsatz außerhalb von Wohnungen der/die Vollzugsbeamte/-in selbst.

b) Einsatz von Bodycams in Wohnungen

§ 24 Absatz 1 Nummer 6 i.V.m. § 15c Absatz 2 PolG NRW regelt den Einsatz der Bodycams in Wohnungen (§ 41 Absatz 1 Satz 2 PolG NRW). Die Wohnung umfasst nach § 41 Absatz 1 Satz 2 PolG NRW die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum. Für die Vornahme von Aufzeichnungen gelten hier aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes (GG) strengere Voraussetzungen als im öffentlichen Raum. Die Aufzeichnung kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

Der Einsatz von Bodycams in Wohnungen ist nur zur Verhütung einer dringenden Gefahr zulässig. Eine dringende Gefahr ist dann zu bejahen, wenn zu erwarten ist, dass eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf ohne das Einschreiten der Ordnungsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein wichtiges Rechtsgut schädigen wird. Die körperliche Unversehrtheit ist ein solches Rechtsgut. Generell muss die notwendige Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts umso höher sein, je größer der drohende Schaden ist. Auch hier sind die tatsächlichen Gesamtumstände des konkreten Falls zu betrachten.

Außer bei Gefahr im Verzug entscheidet über den Einsatz der Bodycam die/der Vorgesetzte bzw. die den Einsatz leitende Person.

Die Verwertung der durch die Aufzeichnung in der Wohnung erlangten Erkenntnisse zum Zweck der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist (§ 15c Absatz 6 PolG NRW). Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.



Bei der Weitergabe von Daten, die in einer Wohnung erhoben wurden, ist zu vermerken, dass sie aus einer Maßnahme nach § 24 Absatz 1 Nummer 6 OBG i.V.m. § 15c Absatz 2 PolG NRW herrühren. Diese Kennzeichnung ist auch bei einer Übermittlung an eine andere Stelle aufrechtzuerhalten.

c) Allgemeine Vorgaben zum Einsatz von Bodycams

In Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern/-innen und deren Berufshelfern/-innen nach §§ 53 und 53a StPO dienen, z.B. Rechtsanwaltskanzleien, Arztpraxen, Beratungsstellen, Abgeordnetenbüros, ist die Anfertigung von Aufzeichnungen mittels Bodycam unzulässig (§ 15c Absatz 3 Satz 3 PolG NRW).

Unzulässig sind Aufzeichnungen, die den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren (§ 15c Absatz 5 PolG NRW). Geschützt sind Lebenssachverhalte höchstpersönlicher Art, deren optische und akustische Dokumentation geeignet wäre, ein besonderes Gefühl der Schamverletzung hervorzurufen, z.B. sexuelle Handlungen, Handlungen von Personen in hilfloser Lage. Solche Aufzeichnungen müssen unterbrochen und etwaige Aufnahmen unverzüglich gelöscht werden. Sollen Aufzeichnungen verwertet werden, die möglicherweise dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, aber gleichwohl gefertigt wurden, ist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (§ 15c Absatz 6 PolG NRW).

Bei Versammlungslagen dürfen Bodycams wegen der spezielleren Vorschriften des Versammlungsrechts für Bild- und Tonaufzeichnungen nicht durch die Ordnungskräfte eingesetzt werden. Dies gilt auch für das von Artikel 8 GG geschützte Vorfeld einer Versammlung. Darüber hinaus sind die Kameras für die Versammlungsteilnehmer sichtbar zu verdecken.

Der Einsatz der Bodycam ist immer durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen (§ 15c Absatz 3 PolG NRW). Das kann z.B. durch eine rot blinkende Leuchtdiode (LED) am Gehäuse des Aufnahmegeräts erfolgen. Die Aufzeichnung ist den betroffenen Personen ausdrücklich mitzuteilen. Nur bei Gefahr im Verzug kann die Mitteilung unterbleiben.

Aufzeichnungen sind verschlüsselt sowie manipulationssicher zu fertigen und aufzubewahren (§ 15c Absatz 3 Satz 4 PolG NRW).



Die Aufzeichnungen sind zwei Wochen nach ihrer Anfertigung zu löschen (§ 15c Absatz 4 PolG NRW). Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Gefahrenabwehr, zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen auf Verlangen der betroffenen Person benötigt werden. Des Weiteren unterbleibt die Löschung, wenn Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der von der Datenerhebung betroffenen Personen beeinträchtigt werden, oder die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind. Über die Löschung entscheidet die aufzeichnende Person mit Zustimmung der/des Vorgesetzten.

Maßnahmen nach § 15c Absatz 1 bis 6 PolG NRW sind zu dokumentieren.

3. Schulung, Datenschutz

Mit dem Gesetz erhalten die Ordnungsbehörden die Befugnis, bei Bedarf moderne Technik zum Schutz der Ordnungskräfte einzusetzen. Die Entscheidung über das Ob und Wie der Ausstattung mit diesen Mitteln liegt im Ermessen des kommunalen Dienstherrn.

Die Ordnungskräfte sind für den Einsatz mit den Aufzeichnungsgeräten zu schulen. Hierbei sollen sowohl rechtliche Grundlagen wie auch Kommunikations- und Verhaltensschulungen mit Deeskalationstechniken vermittelt werden. Vor der Verwendung der Aufzeichnungsgeräte sind die Ordnungskräfte mit ihrer Handhabung und der Bedienung der Software vertraut zu machen. Situationsgerechtes Verhalten einschreitender Vollzugsdienstkräfte kann die Technik nicht ersetzen.

Der Einsatz der optisch-technischen Mittel in Fahrzeugen und der körpernah getragenen Aufnahmegeräte tangiert das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 GG und, bei Verwendung innerhalb von Wohnungen, auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG. Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) sind zu beachten und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz persönlicher Daten zu treffen. Die Aufzeichnungen sind so aufzubewahren, dass ein Zugriff von Unbefugten ausgeschlossen



ist. Jeder Verarbeitungsschritt ist zu protokollieren, insbesondere jeder Zugriff. Es sind ein Rechte- und Rollenkonzept mit Zugriffsregeln für einzelne Benutzer/innen oder Benutzergruppen sowie ein Konzept zum Schutz der Daten zu erstellen. Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ist entsprechend zu ergänzen.

Die von den Aufzeichnungen betroffenen Personen haben ein Auskunftsrecht nach Artikel 15 DS-GVO, § 12 DSG NRW.

Die Weiterverarbeitung der Daten zu besonderen Zwecken, insbesondere die Nutzung zu statistischen und zu Fortbildungszwecken, richtet sich nach Artikel 89 DS-GVO und §§ 9, 17 DSG NRW.

Der Einsatz der optisch-technischen Mittel in Fahrzeugen und der körpernah getragenen Aufnahmegeräte sollte regelmäßig evaluiert werden.

Im Auftrag


(de la Chevallerie)